

Wir Friderich Wilhelm / von Gottes

Wir Friderich Wilhelm / von Gottes Gnaden / Marggraf zu Brandenburg / des Heil. Röm. Reichs Erb-Cammerer und Churfürst / in Preussen / zu Magdeburg / Jülich / Cleve / Berge / Stettin / Pommern / der Cassuben und Wenden / auch in Schlesien / zu Crossen und Jägerndorff Herzog / Burggraf zu Nürnberg / Fürst zu Halberstadt / Minden und Samin / Graff zu Hohenzollern / der Marck und Ravensberg / Herr zu Ravensstein / und der Lande Laenburg und Bülow / etc. Fügen hiemit ieder männiglich zu wissen: Nachdem Wir Uns iederzeit eine besondere Sorge seyn lassen / die uns von Gott anvertraute Lande und Provinzien durch allerhand dienliche Mittel und Wege in einen florissanten Stand zusetzen / und inter andern auch die Seefahrt und Handlung / als die fürnehmsten Seulen eines Estats / wodurch die Unterthanen beydes zu Wasser / als auch durch die Manufacturen zu Lande / ihre Nahrung und Unterhalt erlangen / an einigen bequemen Orten Unserer Herzogthümer und Lande / einzuführen.

Als seynd wir gnädigst gesonnen / alle und iede unsere eingebohrne Unterthanen / so in auswärtigen Landen / bey der See ihre Lebensmittel suchen müssen / in unsere eigene Marin-Dienste / nach aller möglichkeit / zu accommodiren / auch zugleich unsere Marine auf einen beständigen Fuß zu setzen / und wegen derselben Unterhalt die Nothdurfft zu verordnen.

Gleich wie aber ein so nöthig und nütliches Werck ohne Baarschaften und Geldmittel nicht angefangen / viel weniger glücklich hinaus geführt / und der fürgesetzte Zweck erreicht werden kan; Als haben Wir nach riffer der Sachen Ueberlegung gnädigst gut gefunden / zu Auffbringung der / zu diesem Behueff erfordernden Gelder / nachfolgende Mittel / in allen unsern Landen und Provinzien / zu beständiger unwiederrufflicher Observanz einzuführen und zu verordnen; Gestalt Wir dann hiemit befehlen / setzen und verordnen / daß von nun an und hinführo in allen unsern Landen keine Aemter und Bedienungen / wie die auch Nahmen haben / vergeben werden sollen / es sey dann / daß derjenige / so damit beagnadiget / ehe er in End und Pflicht genommen / oder ihm die Bestallung ausgürtiget wird / die Helffte seines Gehalts vom ersten Jahr / vorhero an unsern Rath und Secretarium Henrich von Pory / als unsern dazu bestellten special Einnehmer / baar bezahle / davon niemand / er sey auch wer er wolle / als allein alle geistliche / Kirchen- und Schuldner eximiret seyn soln; Diejenige / so erwan des Vermögens nicht seyn / solchen Vorschuß baar zu thun / sollen im ersten Jahr ihrer Bedienung nicht mehr / als die Helffte der Besoldung genieffen / die andere Helffte sol so fort eingezogen und ad Cassam gegeben werden. Welches denn auch also gehalten werden sol / daßern jemand säumig wäre / solches quantum zu erlegen / gestalt kein einiger Gehalt auszubahlen / es sey denn vorhero dieses halben Jahres wegen Richtigkeit gemacht / oder solches decourtiret.

Nebst diesem wollen Wir auch keine Anwartungen und Expectanzen in einigen Aemtern und Bedienungen ertheilen / der Expectant zahle dann zu vor den vierdten Theil seines zukünftigen Salarii von einem Jahr / wodurch er jedoch hiernächst bey würcklicher Antretung des Dienstes von Entrichtung des halben Theils der Jährlichen Besoldung keinesweges breuet / sondern gleich andern an gemeldten Unseren Rath und Secretarium von Pory / als unsern dazubestellten special Einnehmer / baar zu ergen gehalten seyn sol / woben Wir zugleich verordnen / daß / da zu einer Bedienung mehr als eine Expectanz sich finden oder ertheilet seyn solte / diälteste / vermittelst der Erlegung des Vierten Theils des Jährlichen Tractaments innerhalb sechs Wochen a publicatione dieses unseres Patens / alleine gültig / alle jüngere Expectanzen und Anwartungen aber revociret und cassiret seyn sollen / es wäre denn / daß derjenige / so die ältere Expectanz erhalten / zu solchem Dienste nicht capabel wäre / auf welchen Fall die nechste zu präferiren; Gestalt wir denn hiedurch allen und ieden / so dergleichen Expectanzen erlanget / gnädig anbefehlen / sich forderlichst anzumelden / glaubwürdige und vidimirte Abschriften von ihren eringten Anwartungen / sampt den vierdten Theil des künftigen Gehalts einzubringen / damit solches bey unserer Hoff-Renthey Registrirret / ud solchen Expectanten nebst fernerer Versicherung / ein Schein ertheilet werden könne.

Gleichergestalt wollen wir / daß es mit den Titular Chargen / womi einige von uns beagnadiget / gehalten / und das Patent des Tituls nicht eher ansgerichtet / noch weniger derselben jemand in Pflicht genommen werde / er habe denn zuvor bey gemeldtem Unserem darzu bestellen special Einnehmer / Vermöge der gemachten designation / die Gebühr baar bezahle.

Wenn wir auch von nun an und ins künftige einige Gnaden-Verschreibungen an Canonicaten / verfallenen Lehn-Gütern / Gnaden-Geldern / confirmationen / oder einigen anderen beneficien / wie die auch Nahmen haben mögen / ertheilen würden / sollen davon eines Jahres Intraden baar vorhero erlegt / und derjenige / so solche Gnaden-Verschreibung von uns erlanget / die Erlegung des gesetzten Geldes / zur perception keinesweges verstatet werden.

Wir befehlen demnach allen und ieden unsern Stadthaltern / Rathen / Ampts-Cammern / Verwesern / Haupt- und Ampt-Leuten / Drosten / Beamten / Magistraten in Städten / und insgemein allen unsern Bedienten / wie nicht weniger allen Prälaten / Grafen / Herren / vom Adel / Vasallen / Bürgern und Unterthanen / wes Standes und Würd dieselbe seyn / in Gnaden und Ernstlich / sich hiernach unterthänigst zu achten / und dieser unserer gnädigsten und wolbedächtlichen Verordnung vor samlich nachzuleben / auch darwider in keinewege zu handeln / so lieb einen iedweden ist unsere Ungnade und arbitrari Straffe zu vermeiden.

Absonderlich befehlen wir auch unseren Geheimen Secretarien und Unsley-Bedienten / gnädigst und ernstlich / bey extradirung der Bestallungen und Patenten / dasjenige / was Wir bey diesem Edict verordnet / gehorsamst zubeobachten / und dahin zusehen / daß solchem allen genau nachgekommen und dawider nichts gethan noch verstatet werde. Ist kundlich unter unserer eigenhändigen Unterschrift und vorgedrucktem Churfürstl. Inseigel. Geben zu Potsdam / den 1. Januar. 1686.

Friderich Wilhelm.

LS.

Nachdem nun obhöchstermeldtes Churfürstl. Durchl. auch uns dero zur Regierung des Herzogthums Magdeburg verordneten Cansler und Rätthen unterm 9. dieses in Gnaden rescribiret / vorstehendes Patent also von dem Verzug in dero Herzogthum Magdeburg zu publiciren und durch das ganze Land zu iedermanns Wissenschaft zubringen / sich darüber mit allem Ernst und Nachdruck zu halten / und Niemanden / er sey / wer er wolle / zu einiger Bedienung zu verstaten / oder zu introduciren / es habe denn der selbe zu forderst obbesagten Churfürstl. Patent ein gehöriges Gnügen geleistet; Als und solches / Krafft dieses / unterthänigst werckstellig gemacht / und männiglich / den es betrifft / absonderlich aber allen und ieden in dem Herzogthum Magdeburg sich befindenden Churfürstl. Expectanten / Adjunctis und extraordinar Bedienten alles ernsts / Inhalts vorangemelten Churfürstl. Gnädigst. Rescripti angedeutet / daß sie / binnen sechs Wochen a die publicationis vidimirte Abschrift ihrer Bestallungen in Adjunctions-Patenten an oben gedachten von Pory einsenden und prästanda prästiren / oder aber / in Entstehung dessen / solchen Adjunctis / Expectantien / und extraordinar Bedienungen verlustig seyn und sich derselben in keine Weise weiter zu erfreuen haben sollen. Wornach sich männiglich / den es angehet / eigentlich zu achten und vor Schaden zu hüten wissen wird. Ist kundlich mit dem Churfürstl. Brandenb. in dem Herzogthum Magdeburg verordneten Regierungs Secrete bedruckt und geben zu Halle / den 20. Aprilis 1686.

[Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.]



Faint, illegible text in a Gothic script, likely bleed-through from the reverse side of the page. The text is arranged in approximately 20 horizontal lines.

Handwritten text in a Gothic script, possibly a signature or a specific heading, located at the bottom of the page. It appears to be a name followed by a title or a date.



rich Wilhelm von Gottes

graf zu Branden
est/in Preussen/zu Magdebur
in Schlesien/zu Crossen und
Gamin/Grass zu Hohenzollen
rg und Bütow/2c. Fügen h
seyn lassen/die uns von Gott
/und inter andern auch die S
ich durch die Manufacturen zu
zuführen.
ohrne Interthanen/so in aus
keit/zaccommodiren/ auch
onen.
erschaffen und Geldmittel nicht
nach riffer der Sachen Überle
a allen unsern Landen und Pr
befelen/ setzen und verordne
t halt/vergeben werden solle
ausgertiget wird/die Helffte
stellet special Einnehmer/ba
yn soln; Diejenige/so etwan d
e Helse der Besoldung genieß
verderol/dasern jemand säumi
ahreswegen Richtigkeit gemac
anzu einigen Aemtern und
hr/wurch er iedoch hiernach
eges frenet/sondern gleich an
zu eigen gehalten seyn sol/w
olte/dälteste/vermittelst der
Patent/alleine gültig/ alle jüt
e älter Expectantz erhalten/zu
und ied/so dergleichen Expect
ren erngten Anwartungen/
iret/w solchen Expectanten



Röm. Reichs
ettin/ Pommern/ der
aff zu Nürnberg/Fürst
rg / Herr zu Raven
n: Nachdem Wir Uns
vincien durch allerhand
e fürnehmsten Seulen
terhalt erlangen / an
ihre Lebensmittel su
en beständigen Fuß zu
tlich hinaus geführet/
zu Auffbringung der/
iederrufflicher Obser
ihro in allen unseren
/so damit begnadiget/
r/ vorhero an unsern
sey auch wer er wolle/
hen Vorschuß baar zu
ort eingezogen und ad
rlegen/ gestalt kein ei
pectant zahle dann zu
es Dienstes von Ent
ath und Secretarium
daß/da zu einer Bedie
s Jährlichen Tractes
artungen aber revo
wäre / auf welchen
ehlen/sich forderlichst
fünfstigen Gehalts
ein Schein ertheilet

wom einige von uns begnadiget/ gehalten/ und das Patent des Tituls nicht eher
men werde/ er habe denn zuvor bey gemeldetem Unserem darzu bestellen special Ein
r bezaet.
Verseibungen an Canonicaten/ verfallenen Lehn-Gütern/ Gnaden-Geldern/
Nahen haben mögen/ertheiten würden/sollen davon eines Jahres Intraden baar
g von ... Erlegung des gesetzten Geldes/ zur perception frei

